

c.0.Tw 5.783.0.Td

Dagegen:

Belgien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Lettland, Niederlande, Republik Korea, Slowenien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Enthaltungen:

Albanien, Georgien, Portugal, Schweiz]

## Anlage

### Erklärung über das Recht auf Frieden

Die Generalversammlung

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über die Vorbereitung der Gesellschaft auf

i5a12(ni)-5(sh(r)-1020g d)-12(i12(i)-5(p)k-5(t)7(un)-18(u)-1220g ko-5(i)-514 Tc -08014 Tw 3.386 0 7.373 )Tj EMo.00



A/



Artikel 2

Die Staaten sollen Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit achten, verwirklichen und fördern und die Freiheit von Furcht und Not als Mittel zur Konsolidierung des Friedens innerhalb von und zwischen Gesellschaften garantieren.

Artikel 3